

## **C. Beklagtenstation**

Die Behauptungen des Beklagten könnten erheblich sein.

### **I. Behauptung über die Kenntnis des Mangels**

Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe den Motorschaden vor Kaufvertragsabschluss gekannt, könnte hinsichtlich des Anspruches aus § 346 Abs. 1 BGB erheblich sein. Dies könnte zu einem Ausschluss der Mängelrechte nach § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB führen. Hiernach sind die Rechte des Käufers (hier: des Klägers) wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kannte. Der Kläger ist durch den Beklagten vor Vertragsschluss auf den Motorschaden hingewiesen worden, so dass insofern Kenntnis vorliegt. Der Kläger kann sich daher nicht auf Mängelrechte berufen, weswegen ihm auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht und der Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB nicht besteht.

Die Behauptung, der Kläger habe den Mangel vor Vertragsabschluss gekannt, ist somit gegenüber dem schlüssig dargelegten Klageanspruch erheblich.

### **II. Gesamtergebnis**

Die Behauptung, der Kläger habe den Mangel vor Vertragsabschluss gekannt, ist gegenüber dem schlüssig dargelegten Klageanspruch erheblich.